

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 44
Ausgabetag 9. September 1950

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag	Seite	Tag	Seite
31. 8. 1950	249	1. 9. 1950	252
31. 8. 1950	251	1. 9. 1950	253
6. 9. 1950	252	31. 8. 1950	256
1. 9. 1950		1. 9. 1950	257
		28. 8. 1950	258

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung zur Förderung und Pflege der
Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten
(Verordnung der Arbeit)
— Förderung der Aktivistinnen- und Wettbewerbsbewegung —

Vom 31. August 1950.

Auf Grund des § 22 der Verordnung zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten vom 5. Mai 1950 (VOBl. I S. 103) wird folgendes bestimmt:

I. Auszeichnungsausschuß

§ 1

(1) Bei der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen des Magistrats von Groß-Berlin wird ein Auszeichnungsausschuß zur Durchführung der Bestimmungen der Verordnung der Arbeit über die Auszeichnung von Aktivistinnen und Wettbewerbssiegern gebildet. Er setzt sich zusammen aus:

- 1 Vertreter der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen,
- 3 Vertretern der Abteilung Wirtschaft,
- 1 Vertreter der Abteilung Handel und Versorgung,
- 1 Vertreter der Abteilung Verkehr u. Städtische Betriebe,
- 1 Vertreter der Abteilung Post- und Fernmeldewesen,
- 1 Vertreter des Büros für Erfindungswesen,
- 1 Vertreter der Kammer der Technik,
- 1 Vertreter des Vorstandes des FDGB sowie aus
- 6 vom Vorstand des FDGB zu benennenden Vertretern der Industriegewerkschaften.

(2) Vorsitzender dieses Auszeichnungsausschusses ist der Leiter der Unterabteilung Arbeit der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen.

(3) Der Auszeichnungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 2

Alle Vorschläge für die Auszeichnungen „Held der Arbeit“, „Verdienter Aktivist“, „Verdienter Erfinder“, „Brigade der besten Qualität“ sind dem Auszeichnungsausschuß spätestens bis zum 1. September jedes Jahres einzureichen.

§ 3

(1) Der Auszeichnungsausschuß hat die Aufgabe, die vom FDGB und von den fachlich zuständigen Abteilungen des Magistrats von Groß-Berlin gemeinsam eingereichten Vorschläge für die Verleihung des Ehrentitels „Held der Arbeit“ zu überprüfen und eine Vorschlagsliste an den Magistrat von Groß-Berlin bis zum 15. September eines jeden Jahres einzureichen.

(2) Er überprüft im Sinne der Richtlinien der Auszeichnungsliste des Ausschusses der Deutschen Demokratischen Republik die vom FDGB und die von den fachlich zuständigen Abteilungen des Magistrats gemeinsam gemachten Vorschläge für die Verleihung der Ehrentitel „Verdienter Aktivist“, „Verdienter Erfinder“, „Brigade der besten Qualität“ und entscheidet endgültig.

Der Ausschuß leitet seine Beschlüsse zum Zwecke der Verleihung der Ehrentitel dem Magistrat von Groß-Berlin zu.

(3) Er setzt die Höhe der Prämien der Auszuzeichnenden nach den im Haushaltsplan für die Prämierung zur Verfügung gestellten Mitteln fest.

§ 4

(1) Wanderfahnen werden an die Siegerbetriebe durch den Magistrat von Groß-Berlin verliehen. Für die Verleihung von Wanderfahnen und die Verteilung von Prämien für besondere Betriebsleistungen wird ein Fonds aus den vorhandenen Mitteln bereitgestellt.

(2) Die Vorschläge für die Verleihung von Wanderfahnen an Siegerbetriebe im Wettbewerb müssen nach Abschluß des Wettbewerbes dem Ausschuß gemeinsam vom Vorstand des FDGB und der fachlich zuständigen Magistratsabteilung eingereicht werden. Nach Überprüfung und Bestätigung leitet der Ausschuß die Vorschläge dem Magistrat zur Auszeichnung zu.

(3) Betriebe mit außerordentlichen Sonderleistungen bei dem Neuaufbau der Industrie können durch die fachlich zuständige Abteilung des Magistrats nach Bestätigung durch den Auszeichnungsausschuß aus den vorhandenen Haushaltsmitteln auch außerhalb eines Wettbewerbes mit Prämien ausgezeichnet werden.

II.

Held der Arbeit

§ 5

(1) Der Ehrentitel „Held der Arbeit“ wird an Werk-tätige verliehen, die durch Beharrlichkeit und Mut hervor-ragende Einzelleistungen erreichen, die für die Gesamtheit von Bedeutung sind, eine wesentliche Hebung der Arbeits-produktivität bewirken und für die Allgemeinheit Vorbild und Zielsetzung sind.

(2) Erfinder, die Erfindungen mit überragendem volks-wirtschaftlichem, sozialem oder kulturellem Nutzen oder von einer der Technik richtungweisend beeinflussenden Art gemacht haben und sie der Volkswirtschaft gemäß § 10 zur Verwendung zur Verfügung stellen, können als „Helden der Arbeit“ ausgezeichnet werden.

§ 6

Mit der Verleihung des Titels „Held der Arbeit“ ist die Auszeichnung mit einem Silber-Ehrenzeichen, die Ge-währung einer Prämie in Höhe von 10 000 DM und die Aushändigung einer Urkunde darüber verbunden. Die Prämie ist steuerfrei.

III.

Verdienter Aktivist

§ 7

(1) Der Ehrentitel „Verdienter Aktivist“ wird verliehen an Arbeiter und Angestellte, deren Leistungen den zum

1. Aktivistentag vom Vorstand des FDGB gestellten Be-dingungen entsprechen, indem sie

- a) neue technisch begründete Arbeitsnormen schaffen und diese bei guter Qualität laufend übererfüllen,
- b) laufend überdurchschnittliche Arbeiten von besserer Qualität verrichten und somit an der Verbesserung der Arbeitsorganisation und des Arbeitsablaufs erfolgreich mitarbeiten,
- c) einmalige bahnbrechende Leistungen von großer wirt-schaftlicher Bedeutung vollbringen,
- d) laufend Material, Energie und sonstige Hilfs- und Betriebsmittel über die bisher üblichen Maße ein-sparen,
- e) laufend bemüht sind, weniger qualifizierten Arbeits-kollegen die fortschrittlichen Arbeitsmethoden zu ver-mitteln und sie zur Vollbringung höherer Leistung, zur Erfüllung und Übererfüllung ihrer Arbeitsnormen befähigen,
- f) als Lehrlinge bemüht sind, ihre Berufsausbildung vor-fristig abzuschließen, die Zwischenprüfungen mit „sehr gut“ zu bestehen oder aus dem Berufswettbewerb mit Auszeichnung hervorzugehen.

(2) Mit Beginn des Jahres 1951 müssen die in Abs. 1 genannten laufenden Leistungen mindestens für die dem Tage der Einreichung des Vorschlages für die Verleihung des Ehrentitels vorangehenden sechs Monate nachgewiesen werden.

§ 8

Mit der Verleihung des Titels „Verdienter Aktivist“ ist die Auszeichnung mit einem Bronze-Ehrenzeichen, die Gewährung einer Prämie von 1000 DM und die Aushändigung einer Urkunde darüber verbunden. Die Prämie ist steuerfrei.

IV.

Verdienter Erfinder

§ 9

Der Ehrentitel „Verdienter Erfinder“ wird verliehen an Erfinder und Urheber, die technisch verwertbare Verbesse-rungsvorschläge und Erfindungen gemacht haben, die zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung verwertet werden kön-nen und die gegenüber dem derzeitigen Stand der Technik wesentlich neue und schöpferische Verbesserungen oder Leistungen darstellen.

§ 10

Erfindungen müssen dem Büro für Erfindungswesen der Volkswirtschaft zur Begutachtung vorgelegen haben und von diesem als volkswirtschaftlich bedeutsam anerkannt sein. Der Erfinder muß sich verpflichtet haben, seine Er-findungen der Volkswirtschaft zur Auswertung zur Ver-fügung zu stellen.

§ 11

(1) Mit der Verleihung des Titels „Verdienter Erfinder“ ist die Auszeichnung mit einem Bronze-Ehrenzeichen, die Gewährung einer Prämie und die Aushändigung einer Urkunde darüber verbunden. Die Prämie ist steuerfrei.

(2) Die Höhe der zu gewährenden Prämie ist vom wirt-schaftlichen Nutzen der Erfindung und von der Stellung des Erfinders abhängig zu machen.

V.

Brigade der besten Qualität

§ 12

Der Ehrentitel „Brigade der besten Qualität“ wird ver-liehen an Arbeitsbrigaden, die bei Ausnutzung der vor-handenen Rohstoffe und Einhaltung der plangemäßen Produktionskosten die beste Qualität des herzustellenden Produktes ihres Wirtschaftszweiges erreichen.

§ 13

(1) Voraussetzung für die Verleihung des Ehrentitels „Brigade der besten Qualität“ ist der Nachweis der ständig besten Qualitätsleistungen innerhalb von sechs aufeinander-folgenden Monaten nach den Wettbewerbsbedingungen, die von den Industriegewerkschaften und den fachlich zustän-digen Abteilungen des Magistrats gemeinsam festgesetzt werden.

(2) Die Bedingungen müssen Vorschriften enthalten über die Einhaltung der Gütevorschriften, Übererfüllung des Produktionsolls, Senkung der Ausschußquote unter Fest-legung eines Pflichtsatzes und Senkung der Selbstkosten.

§ 14

(1) Die Verleihung des Ehrentitels „Brigade der besten Qualität“ erfolgt durch Überreichung einer Urkunde. Gleichzeitig wird der Brigade eine Prämie gewährt, deren Höhe dem wirtschaftlichen Nutzen der im Wettbewerb erzielten Leistung entspricht.

(2) Die Aufteilung der Prämiensumme an die Beteiligten erfolgt nach dem Wert der Einzelleistungen unter Mitwirkung der Betriebsgewerkschaftsleitung. Die an die Beteiligten ausgezahlten Prämienbeträge sind steuerfrei.

VI.

Wanderfahnen

§ 15

(1) „Siegerbetriebe im Wettbewerb“ sind solche Betriebe, die innerhalb eines Industrie- oder Wirtschaftszweiges die Wettbewerbsbedingungen mit dem höchsten Prozentsatz erfüllt haben.

(2) Die Wettbewerbsbedingungen werden von den zuständigen Industriegewerkschaften im Einvernehmen mit den zuständigen Abteilungen des Magistrats festgelegt. Die Wettbewerbsbedingungen bedürfen der Bestätigung des Vorstandes des FDGB und der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen des Magistrats von Groß-Berlin.

§ 16

Bei der Beurteilung der von einem Betrieb erzielten Wettbewerbsergebnisse sind die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeit und die Herabminderung der Fluktuation der Arbeitskräfte, die überplanmäßige Ausbildung von Lehrlingen, das planmäßige Anlernen von Arbeitern und Arbeiterinnen für qualifizierte Arbeiten zu berücksichtigen, desgleichen die durch Selbsthilfemaßnahmen erzielten Verbesserungen des Unfallschutzes und der sozialen und kulturellen Einrichtungen der Betriebe.

§ 17

Der „Siegerbetrieb im Wettbewerb“ erhält neben der Wanderfahne eine Prämie, deren Höhe dem wirtschaftlichen Nutzen der im Wettbewerb erzielten Leistung und der Belegschaftsstärke des Betriebes entspricht, und eine Urkunde darüber.

§ 18

Die Feststellung der „Siegerbetriebe im Wettbewerb“ und ihre Auszeichnung erfolgt in Übereinstimmung mit den Planperioden auf Grund der Wettbewerbsbedingungen.

§ 19

Für die Prämierung der besten Einzelleistungen der Arbeiter und Angestellten, der Ingenieure und Techniker kann die dem Siegerbetrieb zufallende Geldprämie bis zur Hälfte verwendet werden. Der Rest ist für die Verbesserungen der sozialen und kulturellen Einrichtungen des Betriebes anzuwenden. Über die Aufteilung und Verwendung entscheidet die Betriebsleitung gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung. Die an einzelne Beteiligte ausgezahlten Prämienbeträge sind steuerfrei.

VII.

Allgemeine Bestimmungen

§ 20

Die Anzahl der zu verleihenden Ehrentitel wird alljährlich auf Vorschlag des Auszeichnungsausschusses durch Beschluß des Magistrats von Groß-Berlin auf der Grundlage der tatsächlichen Entwicklung der Stärke der Aktivistinnen- und Wettbewerbsbewegung festgelegt.

§ 21

(1) Die Verleihung des Ehrentitels „Held der Arbeit“ erfolgt in einem feierlichen Akt durch den Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in Deutschlands Hauptstadt, Berlin.

(2) Die Verleihung der Ehrentitel „Verdienter Aktivist“, „Verdienter Erfinder“ erfolgt zum Tage der Aktivistinnen durch das zuständige Fachministerium der Deutschen Demokratischen Republik und die Industriegewerkschaft in einer feierlichen Veranstaltung des Betriebes.

(3) Die Auszeichnung der „Brigade der besten Qualität“ und die Verleihung von Wanderfahnen erfolgt nach Abschluß der Wettbewerbe in den Betrieben durch den Magistrat von Groß-Berlin.

§ 22

Volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe sind verpflichtet, mit Ehrentiteln ausgezeichnete Belegschaftsangehörige zu fördern, ihnen verantwortliche Stellen einzuräumen bzw. sie ständig für diese zu qualifizieren und über die von ihnen getroffenen Maßnahmen und erzielten Erfolge ihren fachlich zuständigen Abteilungen des Magistrats regelmäßig zu berichten.

§ 23

Den Trägern der Ehrentitel sind von den Wohnungsämtern im Bedarfsfalle Wohnungen bevorzugt nachzuweisen. Bei der Zuweisung von Neubauwohnungen, die mit öffentlichen Mitteln errichtet wurden, sind die Ehrentitelträger besonders zu berücksichtigen.

§ 24

Für die Gewährung von Stipendien an Aktivistinnen zum Zwecke der Durchführung eines technischen Studiums gelten die Vorschriften der Verordnung vom 25. Juli 1950 über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen (VOBl. I S. 203) und die Anweisung vom 26. Januar 1950 über die Neuregelung von Betriebsstipendien der volkseigenen Industriebetriebe (Gesetzblatt der DDR S. 32).

§ 25

Die Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen des Magistrats von Groß-Berlin erläßt die zu dieser Durchführungsbestimmung erforderlichen Ausführungsbestimmungen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Abteilungen des Magistrats.

§ 26

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 31. August 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen
Schirmer-Pröscher
Stadtrat

Ausführungsbestimmungen

zur Durchführungsbestimmung zur Förderung der Aktivistinnen- und Wettbewerbsbewegung.

Vom 31. August 1950.

Auf Grund des § 25 der Durchführungsbestimmung zur Förderung der Aktivistinnen- und Wettbewerbsbewegung vom 31. August 1950 werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1

Im Jahre 1950 werden erstmalig
bis zu 5 „Helden der Arbeit“ mit insgesamt 50 000 DM,
bis zu 50 „Verdiente Aktivistinnen“ mit insgesamt 50 000 DM,
bis zu 15 „Verdiente Erfinder“ mit insgesamt 50 000 DM,
bis zu 10 „Brigaden der besten Qualität“ mit insgesamt 75 000 DM
ausgezeichnet und prämiert.

§ 2

Für Siegerbetriebe im Wettbewerb steht aus dem Prämienfonds für das Jahr 1950 eine Geldsumme von 125 000 DM zur Verfügung. Für Betriebe mit außerordentlichen Sonderleistungen beim Neuaufbau der Industrie wird für das Jahr 1950 der Betrag von 50 000 DM bereitgestellt.

§ 3

Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit der Durchführungsbestimmung zur Förderung der Aktivistinnen- und Wettbewerbsbewegung vom 31. August 1950 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen
Schirmer-Pröscher
Stadtrat
Abteilung Finanzen
M. Schmidt
Kämmerer

Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung.

Vom 6. September 1950.

Die dem Magistrat von Groß-Berlin durch die Deutsche Demokratische Republik auf Grund der unermüdbaren Anstrengungen der Aktivisten und der werktätigen Bauern zur Verfügung gestellten zusätzlichen Mengen von Lebensmitteln gestatten es auch in Berlin, die Zuteilungen an Fett und Fleisch wesentlich zu erhöhen und weitere Verbesserungen der Versorgung der Berliner Bevölkerung eintreten zu lassen.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat daher nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Folgende von der Abteilung Handel und Versorgung des Magistrats von Groß-Berlin auf Grund von § 2 der Verordnung des Ministers für Handel und Versorgung vom 17. August 1950 ab 1. September 1950 in Kraft gesetzten monatlichen Rationserhöhungen werden für verbindlich erklärt:

a) Fleisch

Für die Lebensmittelgrundkarte	um 450 g,
für die Lebensmittelzusatzkarte B	um 300 g,
für die Lebensmittelkarte der Kinder bis zu 9 Jahren	um 300 g,
für die Lebensmittelkarte der Kinder von 9 bis 15 Jahren	um 450 g,

b) Fett

für die Lebensmittelgrundkarte	um 450 g,
für die Lebensmittelzusatzkarte B	um 150 g,
für die Lebensmittelkarte der Kinder bis zu 9 Jahren	um 300 g,
für die Lebensmittelkarte der Kinder von 9 bis 15 Jahren	um 450 g,

§ 2

Bei der Ausgabe von Fisch ist das Markenrechnungsverhältnis je nach Qualität auf 1:1 bis 1:1,5 in angemessenem Verhältnis festzusetzen.

§ 3

Die Werkküchenverpflegung ist zu verbessern. Durch nachdrückliche Kontrollen ist dafür zu sorgen, daß das Essen in seiner Qualität verbessert und abwechslungsreicher wird. Die Berliner Handelszentrale Nahrungsmittel wird beauftragt, unverzüglich Maßnahmen zu treffen, daß die Werkküchen mit hochwertigen Lebensmitteln versorgt werden.

§ 4

Die Rationierung von Kartoffeln wird aufgehoben. Kartoffeln können frei verkauft werden. Die beim einzelnen Kauf abzugebende Menge wird jedoch auf 10 kg beschränkt. Darüber hinaus wird die Einkellerung von Winterkartoffeln nach den abgegebenen Bedarfsmeldungen durchgeführt. Ein direkter Bezug vom Erzeuger ist nur zulässig, soweit sein Betrieb in Groß-Berlin liegt. Die Preise für Kartoffeln werden wie folgt festgesetzt:

	für 100 kg
bis einschließlich November 1950	12,— DM,
im Dezember 1950	13,10 DM,
Januar bis Februar 1951	13,50 DM,
März bis April 1951	14,— DM,
Mai 1951	14,20 DM,
Juni bis August 1951	14,70 DM.

§ 5

Brot- und Nahrungsmittelmarken sind mit allen Sorten von Brot und Nahrungsmitteln im Verhältnis 1:1 zu beliefern.

§ 6

Zur weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung wird eine neue markenpflichtige Brotsorte „Standard“ aus Roggenmehl Type 1500 (88 %) und Weizenmehl der Type 3000 (72—82 %) hergestellt.

§ 7

§ 4 dieser Verordnung steht unter dem Schutz der Wirtschaftsstrafverordnung vom 2. August 1950 (VOBl. I S. 227).

§ 8

Die Abteilung Handel und Versorgung des Magistrats von Groß-Berlin erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 4. September 1950 in Kraft, abgesehen von den nach § 1 bereits ab 1. September 1950 gültigen Rationserhöhungen.

Berlin, den 6. September 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert

Oberbürgermeister

Abteilung Handel und Versorgung

Schiffmann

Stadtrat

Anordnung

über die Festsetzung der Preise für Jung- und Braunbier mit einem Stammwürzegehalt von 3 % sowie für Bier mit einem Stammwürzegehalt von 4½ %, 12 % (Vollbier), 12 % (Doppelcaramel), 14 % (Export und Pilsner), 16 % (Bockbier), 18 % (Porter) und Weißbier mit einem Stammwürzegehalt von 4½ % und 9 %.

Vom 1. September 1950.

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

(1) Der Brauereiabgabepreis für Jung- und Braunbier mit 3 % Stammwürzegehalt darf

- a) bei Abgabe an Bierhändler 55,— DM je hl,
b) bei Abgabe an Verbraucher —,60 DM je l

für lose Ware ab Brauerei nicht überschreiten.

(2) Der Abgabepreis der Brauerei bzw. des Bierhandels für Jung- und Braunbier mit 3 % Stammwürzegehalt darf 0,70 DM je l für lose Ware frei Haus des Verbrauchers nicht überschreiten.

§ 2

(1) Der Brauereiabgabepreis für Faßbier mit einem Stammwürzegehalt

von 4½ %	darf 80,— DM je hl
von 12 % (Vollbier)	darf 200,— DM je hl
von 12 % (Doppelcaramel)	darf 204,— DM je hl
von 14 % (Export und Pilsner)	darf 260,— DM je hl
von 16 % (Bockbier)	darf 300,— DM je hl
von 18 % (Porter)	darf 339,— DM je hl

nicht überschreiten.

(2) Der Brauereiabgabepreis für Flaschenbier (einschließlich Abfüllspesen) mit einem Stammwürzegehalt

von 4½ %	darf 95,— DM je hl
von 12 % (Vollbier)	darf 215,— DM je hl
von 12 % (Doppelcaramel)	darf 219,— DM je hl
von 14 % (Export und Pilsner)	darf 275,— DM je hl
von 16 % (Bockbier)	darf 315,— DM je hl
von 18 % (Porter)	darf 354,— DM je hl

nicht überschreiten.

(3) Der Brauereiabgabepreis für Weißbier in Fässern mit einem Stammwürzegehalt

von 4½ %	darf 80,— DM je hl
von 9 %	darf 112,— DM je hl

nicht überschreiten.

(4) Der Brauereiabgabepreis für Weißbier in Flaschen (einschließlich Abfüllspesen) mit einem Stammwürzegehalt

von 4½ %	darf 100,— DM je hl
von 9 %	darf 132,— DM je hl

nicht überschreiten.

(5) Die Preise verstehen sich frei Gaststätte. Bei Selbstabholung ist der Gaststätte je hl 5,— DM, je ½ hl 2,50 DM je Kasten Flaschenbier 0,50 DM zu vergüten.

§ 3

(1) Folgende Ausschankpreise der Gaststätten für Faßbier und für Flaschenbier dürfen nicht überschritten werden:

Stammwürzegehalt 4½ %

Preis- gruppe	Faßbier				Flaschenbier		
	0,25 l DM	0,30 l DM	0,50 l DM	1 l DM	0,33 l DM	0,50 l DM	1 l DM
I	—,32	—,37	—,65	1,30	—,42	—,65	1,30
II	—,37	—,42	—,70	1,40	—,47	—,70	1,40
III	—,42	—,47	—,80	1,60	—,52	—,80	1,60

Stammwürzegehalt 12% (Vollbier)

I	—,65	—,80	1,30	2,60	—,90	1,30	2,60
II	—,70	—,85	1,35	2,70	—,95	1,35	2,70
III	—,75	—,90	1,45	2,90	1,—	1,45	2,90

Stammwürzegehalt 12% (Doppelcaramel)

I	—,65	—,80	1,30	2,60	—,90	1,30	2,60
II	—,70	—,85	1,35	2,70	—,95	1,35	2,70
III	—,75	—,90	1,45	2,90	1,—	1,45	2,90

Stammwürzegehalt 14% (Export und Pilsner)

I	—,80	—,95	1,60	3,20	1,10	1,60	3,20
II	—,85	1,—	1,65	3,30	1,15	1,65	3,30
III	—,90	1,05	1,75	3,50	1,20	1,75	3,50

Stammwürzegehalt 16% (Bockbier)

I	—,90	1,10	1,80	3,60	1,20	1,80	3,60
II	—,95	1,15	1,85	3,70	1,25	1,85	3,70
III	1,—	1,20	1,95	3,90	1,30	1,95	3,90

Stammwürzegehalt 18% (Porter)

I	1,—	1,20	2,—	4,—	1,35	2,—	4,—
II	1,05	1,25	2,05	4,10	1,40	2,05	4,10
III	1,10	1,30	2,15	4,30	1,45	2,15	4,30

(2) Folgende Ausschankpreise der Gaststätten für Weißbier dürfen nicht überschritten werden:

Stammwürzegehalt 4½ %

Preis- gruppe	0,3 l DM	0,33 l DM	0,5 l DM	1 l DM
I	—,42	—,47	—,70	1,40
II	—,47	—,52	—,75	1,50
III	—,50	—,55	—,80	1,60

Stammwürzegehalt 9%

I	—,55	—,60	—,95	1,85
II	—,60	—,65	1,—	1,95
III	—,65	—,70	1,10	2,15

(3) Beim Ausschank von Weißbier mit Fruchtsirupzusatz von mindestens 2 cl darf auf die Ausschankpreise gemäß § 3 Absatz 2 ein Betrag von 0,10 DM aufgeschlagen werden.

(4) Folgende Abgabepreise der Gaststätten beim Verkauf außer dem Hause und des Einzelhandels für Flaschenbier und Bier in Syphons dürfen nicht überschritten werden:

Stammwürzegehalt 4½ %

je 0,33-l-Flasche	—,40 DM
je 0,5 -l-Flasche	—,65 DM
in Syphons je Liter	1,20 DM

Stammwürzegehalt 12% (Vollbier)

je 0,33-l-Flasche	—,90 DM
je 0,5 -l-Flasche	1,35 DM
in Syphons je Liter	2,60 DM

Stammwürzegehalt 12% (Doppelcaramel)

je 0,33-l-Flasche	—,90 DM
je 0,5 -l-Flasche	1,35 DM
in Syphons je Liter	2,60 DM

Stammwürzegehalt 14% (Export und Pilsner)

je 0,33-l-Flasche	1,10 DM
je 0,5 -l-Flasche	1,65 DM
in Syphons je Liter	3,20 DM

Stammwürzegehalt 16% (Bockbier)

je 0,33-l-Flasche	1,20 DM
je 0,5 -l-Flasche	1,85 DM
in Syphons je Liter	3,60 DM

Stammwürzegehalt 18% (Porter)

je 0,33-l-Flasche	1,35 DM
je 0,5 -l-Flasche	2,05 DM
in Syphons je Liter	4,— DM

(5) Folgende Abgabepreise der Gaststätten beim Verkauf außer dem Hause und des Einzelhandels für Weißbier in Flaschen dürfen nicht überschritten werden:

Stammwürzegehalt 4½ %

je 0,33-l-Flasche	—,45 DM
je 0,5 -l-Flasche	—,70 DM

Stammwürzegehalt 9%

je 0,33-l-Flasche	—,60 DM
je 0,5 -l-Flasche	—,95 DM

(6) Die festgesetzten Preise für Flaschenbier gelten ausschließlich Flasche. Bei leihweiser Überlassung der Flasche kann ein Flaschenpfand von 0,20 DM je Flasche erhoben werden.

§ 4

Die Preise für Weißbier gelten ausschließlich für Berliner Weißbier, das in Berliner Weißbierbrauereien hergestellt wird.

§ 5

Die Ausschankpreise gelten ausschließlich Bedienungsgeld.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 4. September 1950 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher bekanntgegebenen Preisregelungen für Bier außer Kraft.

Berlin C 2, den 1. September 1950.

HPrA. 3023—4571/50

Der Magistrat von Groß-Berlin

Hauptpreisant

Rahn

Leiter des Hauptpreisant

Anordnung

über die Festsetzung von Festpreisen für Trinkbranntweine, Liköre, Weinbrand und Weinbrand-Verschnitt.

Vom 1. September 1950.

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

Abschnitt I

Preise

§ 1

Preise für Trinkbranntweine in Flaschen

Beim flaschenweisen Verkauf von Trinkbranntweinen gelten die Festpreise gemäß Anlage 1 dieser Anordnung.

§ 2

Preise für Liköre in Flaschen

(1) Beim flaschenweisen Verkauf von Likören, die 250 g Raffinadezucker in 1 Liter enthalten, gelten die Festpreise gemäß Anlage 2 dieser Anordnung.

(2) Werden Liköre mit einem anderen Zuckergehalt als 250 g Zucker hergestellt, so sind zu den Preisen gemäß § 2 Abs. 1 für je 10 g Zucker Mehr- oder Mindergewicht folgende Zu- bzw. Abschläge vorzunehmen:

0,03 DM je Liter beim Herstellerabgabepreis,
0,03 DM je Liter beim Großhandelsabgabepreis,
0,04 DM je Liter beim Einzelhandelsabgabepreis.

(3) Für Liköre, die unter Verwendung reiner natürlicher Rohstoffe ohne Beigabe synthetischer Geschmacksstoffe hergestellt werden und vom Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Wirtschaft, als Qualitätsliköre anerkannt worden sind, können mit besonderer Bewilligung des Hauptpreisant die Preise gemäß § 2 Abs. 1 und 2 bis zu 1,20 DM je Liter erhöht werden. Die Erhöhung darf jedoch

nur für die tatsächlichen Rohstoffkosten (Geschmackstoffkosten), soweit diese 1,77 DM je Liter übersteigen, im Anhängerverfahren berechnet werden.

§ 3

Preise für Weinbrand in Flaschen

Beim flaschenweisen Verkauf von Weinbrand gelten die Festpreise gemäß Anlage 3 dieser Anordnung. Die Preise verstehen sich für Weinbrand mit 38 Volumen-Prozent und einer Mindestlagerung beim Hersteller von 3 Monaten.

§ 4

Preise für Weinbrand-Verschnitt in Flaschen

Beim flaschenweisen Verkauf von Weinbrand-Verschnitt gelten die Festpreise gemäß Anlage 4 dieser Anordnung. Die Preise verstehen sich für Weinbrand-Verschnitt mit 38 Volumen-Prozent Alkohol. Hiervon müssen mindestens $\frac{1}{10}$ des Alkohols aus Weinbrand stammen.

§ 5

Preise für Trinkbranntweine, Liköre, Weinbrand und Weinbrand-Verschnitt in Fässern oder Korbflaschen

(1) Für Trinkbranntweine, Liköre, Weinbrand und Weinbrand-Verschnitt in Fässern oder Korbflaschen sind die Hersteller- und Großhandelsabgabepreise gemäß §§ 1, 2, 3 und 4 um 0,75 DM je Liter zu senken.

(2) Trinkbranntweine, Liköre, Weinbrand oder Weinbrand-Verschnitt, die in Fässern oder Korbflaschen abgegeben werden, dürfen in Gaststätten nur glasweise verkauft werden. Das Abfüllen durch Einzelhändler oder Gastwirte zum flaschenweisen Weiterverkauf ist verboten. Soweit Großhändler oder Konsumgenossenschaften, die Großhandelsfunktionen ausüben, Trinkbranntweine, Liköre, Weinbrand oder Weinbrand-Verschnitt abfüllen, bedürfen sie hierzu der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Magistrats von Groß-Berlin, Abteilung Wirtschaft.

§ 6

Ausschankpreise

(1) Beim glasweisen Ausschank von Trinkbranntweinen, Likören, Weinbrand und Weinbrand-Verschnitt gelten die Preise der Anlage 5 dieser Anordnung (ausschließlich Getränkesteuer und Bedienungsgeld).

(2) Werden Gläser mit einer anderen Maßeinheit verwendet, so sind die Ausschankpreise entsprechend zu ändern.

§ 7

Preise für sonstige Spirituosen

Soweit Spirituosen auf Grund besonderer Herstellungsvorschriften bzw. Weingeistansätze (wie Steinhäger etc.) nicht zu den vorstehend genannten Preisen hergestellt werden können, kann das Hauptpreisamt Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Abschnitt II**Lieferungsbedingungen sowie sonstige Bestimmungen**

§ 8

Lieferungsbedingungen

(1) Die Herstellerabgabepreise gelten frei Lager des Großhändlers, des Einzelhändlers oder des Gastwirtes.

(2) Die Großhandelsabgabepreise gelten frei Lager des Einzelhändlers oder des Gastwirtes.

(3) Gibt der Hersteller unmittelbar an den Einzelhändler oder Gastwirt ab, so haben sich Hersteller und Einzelhändler oder Gastwirt die Großhandelsspanne zu teilen. Der Hersteller erhält $\frac{2}{3}$ und der Einzelhändler bzw. Gastwirt $\frac{1}{3}$ der eingesparten Handelsspanne.

(4) Gibt der Hersteller unmittelbar an den Verbraucher ab, so darf er die Einzelhandelsabgabepreise berechnen.

(5) Falls der Käufer die Ware mit eigenen Transportmitteln abholt, ist der Verkäufer verpflichtet, die Transportkosten dem Käufer in der Höhe zu erstatten, die bei handelsüblichem Transport angefallen wären.

§ 9

Allgemeines

(1) Der Preis der Flasche ist in den Abgabepreisen gemäß §§ 1, 2, 3, 4 und 7 eingeschlossen. Liefert der Käufer dem Verkäufer, entsprechend der Anzahl der verkauften

Flaschen, leere, wiederverwendungsfähige Flaschen ab, so sind dem Ablieferer je Flasche 0,10 DM zu vergüten.

(2) Flaschen, Korbflaschen und Fässer, die Trinkbranntweine, Liköre, Weinbrand oder Weinbrand-Verschnitt enthalten, sind vom Hersteller bzw. Abfüllbetrieb mit einem Verschluss zu versehen, der die Möglichkeit einer Fälschung ausschließt.

(3) Trinkbranntwein-, Likör-, Weinbrand- oder Weinbrand-Verschnitt-Flaschen sind mit einem Etikett zu versehen, das folgende Angaben enthalten muß:

Name der Herstellerfirma, bei Abfüllbetrieben auch Name des Abfüllbetriebes,

Bezeichnung des Erzeugnisses,

Alkoholgehalt in Volumen-Prozent,

Zuckergehalt in Gramm je Liter,

Mengenangabe,

Einzelhandelspreis.

(4) Bei Weinbrand muß die Bezeichnung in schwarzer, bei Weinbrand-Verschnitt in roter Farbe auf weißem Grund auf einem bandförmigen Streifen in lateinischer Schrift aufgedruckt sein.

(5) Für Trinkbranntweine, Liköre, Weinbrand oder Weinbrand-Verschnitt, die in Fässern oder Korbflaschen abgegeben werden, sind die im Abs. 3 für Flaschenware vorgeschriebenen Angaben auf Rechnungen und Liefer­scheinen auszuweisen.

Abschnitt III

§ 10

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 4. September 1950 in Kraft. Gleichzeitig treten die Anordnung über Höchstpreise für Trinkbranntweine, Liköre, Alkolat und Alkolat-Sekt vom 24. Mai 1949 — I-1300-468/49 — (VOBl. I S. 136) sowie die Anordnung über die Ausschankpreise für Trinkbranntweine, Liköre, Alkolat und Alkolat-Sekt in Gaststätten vom 24. Mai 1949 — I-1300-469/49 — und alle sonstigen dieser Anordnung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin C 2, den 1. September 1950.

HPr. A-3024-4570/50

Der Magistrat von Groß-Berlin

Hauptpreisamt

Rahn

Leiter des Hauptpreisamtes

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Preise für Trinkbranntweine

Für flaschenweisen Verkauf von Trinkbranntweinen gelten folgende Festpreise:

Stärke	Flascheninhalt Liter	Herstellerabgabepreise DM	Großhandelsabgabepreise DM	Einzelhandelsabgabepreise DM
32%	1	25,65	26,70	28,70
	0,7	17,95	18,70	20,10
	0,5	13,15	13,65	14,65
	0,35	9,30	9,65	10,35
	0,25	6,75	7,05	7,55
40%	0,10	2,90	3,05	3,25
	1	31,60	32,85	35,30
	0,7	22,15	23,—	24,70
	0,5	16,10	16,75	17,95
	0,35	11,35	11,80	12,65
45%	0,25	8,25	8,60	9,20
	0,10	3,50	3,65	3,90
	1	35,30	36,70	39,45
	0,7	24,70	25,70	27,60
	0,5	17,95	18,65	20,05
	0,35	12,65	13,15	14,10
	0,25	9,20	9,55	10,25
	0,10	3,90	4,05	4,30

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Preise für Liköre mit 250 g Raffinadezucker

Für flaschenweisen Verkauf von Likören gelten folgende Festpreise:

Stärke	Flascheninhalt Liter	Herstellerabgabepreise DM	Großhandelsabgabepreise DM	Einzelhandelsabgabepreise DM
30%	1	26,89	27,95	30,05
	0,7	18,85	19,80	21,05
	0,5	13,75	14,30	15,35
	0,35	9,70	10,10	10,85
	0,25	7,05	7,35	7,90
32%	0,10	3,05	3,15	3,35
	1	28,38	29,50	31,70
	0,7	19,85	20,65	22,20
	0,5	14,50	15,05	16,15
	0,35	10,25	10,65	11,40
35%	0,25	7,45	7,75	8,30
	0,10	3,20	3,30	3,55
	1	30,64	31,85	34,25
	0,7	21,45	22,30	24,—
	0,5	15,60	16,25	17,45
38%	0,35	11,—	11,45	12,30
	0,25	8,—	8,35	8,95
	0,10	3,40	3,55	3,80
	1	32,90	34,20	36,80
	0,7	23,05	23,95	25,80
40%	0,5	16,75	17,40	18,70
	0,35	11,80	12,30	13,20
	0,25	8,60	8,90	9,55
	0,10	3,65	3,80	4,05
	1	34,35	35,70	38,40
	0,7	24,05	25,—	26,90
	0,5	17,50	18,15	19,50
	0,35	12,30	12,80	13,75
	0,25	8,95	9,30	9,95
	0,10	3,80	3,95	4,20

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Preise für Weinbrand

Für flaschenweisen Verkauf von Weinbrand gelten folgende Festpreise:

Flascheninhalt Liter	Herstellerabgabepreise DM	Großhandelsabgabepreise DM	Einzelhandelsabgabepreise DM
1	40,85	42,50	45,70
0,7	28,60	29,75	32,—
0,5	20,75	21,55	23,15
0,35	14,60	15,20	16,30
0,25	10,60	11,—	11,80
0,10	4,45	4,60	4,95

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

Preise für Weinbrand-Verschnitt

Für flaschenweisen Verkauf von Weinbrand-Verschnitt gelten folgende Festpreise:

Flascheninhalt Liter	Herstellerabgabepreise DM	Großhandelsabgabepreise DM	Einzelhandelsabgabepreise DM
1	31,35	32,60	35,05
0,7	21,95	22,85	24,55
0,5	16,—	16,60	17,85
0,35	11,30	11,75	12,60
0,25	8,20	8,50	9,15
0,10	3,50	3,65	3,85

Anlage 5

zu vorstehender Anordnung

Ausschankpreise für Trinkbranntweine in DM

Preisgruppe	Für Ausschank in 2 cl Gläsern			Für Ausschank in 2,5 cl Gläsern		
	32%	40%	45%	32%	40%	45%
I	0,75	0,90	0,95	0,90	1,05	1,15
II	0,85	1,—	1,05	1,—	1,15	1,25
III	0,95	1,10	1,15	1,10	1,25	1,35

Ausschankpreise für Liköre in DM

Preisgruppe	Für Ausschank in 2 cl Gläsern					Für Ausschank in 2,5 cl Gläsern				
	30%	32%	35%	38%	40%	30%	32%	35%	38%	40%
I	0,75	0,80	0,85	0,90	0,95	0,90	0,95	1,—	1,10	1,15
II	0,85	0,90	0,95	1,—	1,05	1,—	1,05	1,10	1,20	1,25
III	0,95	1,—	1,05	1,10	1,15	1,10	1,15	1,20	1,30	1,35

Ausschankpreise für Weinbrand und Weinbrand-Verschnitt in DM

Preisgruppe	Weinbrand Für Ausschank in 2 cl Gläsern					Weinbrand-Verschnitt Für Ausschank in 2,5 cl Gläsern				
	30%	32%	35%	38%	40%	30%	32%	35%	38%	40%
I	1,10	1,30				0,90				1,05
II	1,20	1,40				1,—				1,15
III	1,30	1,50				1,10				1,25

Anordnung

über die Festsetzung der Preise für Tabakerzeugnisse.

Vom 1. September 1950.

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1**Zigarrenpreise**

(1) Für Zigarren sind folgende Preise festgesetzt worden:

	Herstellerabgabepreise je 1000 Stck. DM	Großhandelsabgabepreise je 1000 Stck. DM	Kleinverkaufspreise je Stck. DM
	Sorte I	124,78	131,58
Sorte II	170,98	178,73	0,20
Sorte III	216,23	225,89	0,25
Sorte IV	260,91	272,15	0,30
Sorte V	347,46	360,96	0,40
Sorte VI	432,88	450,59	0,50
Sorte VII	699,49	724,75	0,80
Sorte VIII	1066,05	1100,33	1,20
Sorte IX	1343,78	1383,42	1,50
Sorte X	1811,64	1659,10	1,80

(2) In den im Abs. 1 genannten Preisen ist die Tabaksteuer enthalten.

(3) Die Einstufung in die einzelnen Sorten erfolgt nach Antrag durch den Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Wirtschaft, mit den zuständigen Hauptzollämtern. Die Einstufungen dürfen vom Groß- und Kleinhandel nicht geändert werden. Bereits eingestufte Sorten bedürfen keiner Neueinstufung.

(4) Kunstumblatt darf nur bei den Sorten I bis VI Verwendung finden. Die Sorten VII bis X sind nur aus überseeischen Tabaken zu decken.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 1. September 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Wirtschaft

Baum
Stadtrat

Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen
Schirmer-Pröscher

Stadtrat

Abteilung Finanzen

Hauptpreisamt

M. Schmidt

Kämmerer

Druckfehlerberichtigungen**zur Wirtschaftsstrafverordnung.**

In der Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (Wirtschaftsstrafverordnung vom 2. August 1950 (VOBl. I S. 227) ist folgendes zu berichtigen:

1. Im § 5 Abs. 1 Ziff. 1 heißt es richtig: „... Rohstoffe und Erzeugnisse...“
2. Im § 11 Ziff. 1 heißt es richtig: „... 8. Mai 1945...“
3. Im § 21 Abs. 1 a. E. heißt es richtig: „... zu stellen ist...“
4. Im § 22 Abs. 1 heißt es richtig: „... 14. Juni 1932 (RGBl. S. 285)...“
5. Im § 23 Abs. 4 Satz 1 heißt es richtig: „... begründet ist die Dienststelle...“

Berlin, den 28. August 1950.

Die Schriftleitung

TEIL II

des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Nr. 30 vom 6. September 1950

enthält folgende Bekanntmachungen:

Öffentliche Zahlungserinnerung für Gemeinde- und ehemalige Reichssteuern

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutz gegen Tollwut

Bekanntmachungen zur Liste der Berliner Rechtsanwälte und Notare

Bekanntmachungen der Gerichte

Bekanntmachung des Bezirksamtes Pankow über die Einebnung von Grabstellen auf dem Friedhof X in Blankenburg

Bekanntmachungen der Wirtschaft

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin und anderer Behörden sowie Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin, Sekretariat des Oberbürgermeisters, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin, Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947.

Redaktion: Berlin C 2, Parochialstraße 1-3, Neues Stadthaus. Chefredakteur: Willy Arndt. Telefon 42 00 51 und 51 03 91, App. 309.

Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Liniestraße 139/141. Telefon 42 59 41. Postscheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des Demokratischen Sektors Groß-Berlins und der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben werden.

Druck: (87/2) VEB Berliner Druckhaus, Berlin N 4. 2571